

## GLEICHSTELLUNG v. AUSLÄNDERN und STAATENLOSEN

### EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger:

- 1.) **Daueraufenthaltsberechtigung**  
EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger, die sich bereits 5 Jahre ununterbrochen in Österreich aufhalten (vor oder während des Studiums), sind gleichgestellt.  
Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich.
- 2.) **Gleichstellung auf Grund „Wanderarbeitnehmereigenschaft der Eltern“:**  
Studierende, deren Eltern in Österreich leben und arbeiten (also keine Nicht-Erwerbstätigen und Pensionisten), sind sofort gleichgestellt.  
Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich, Nachweis über Erwerbstätigkeit
- 3.) **Gleichstellung auf Grund eigener „Wanderarbeitnehmereigenschaft“**  
Der/die Studierende darf nicht zu Studienzwecken nach Österreich gekommen sein, sondern um hier zu arbeiten:  
Kriterien:
  - Wenigstens 6 Monate Berufstätigkeit vor Aufnahme des Studiums
  - Beschäftigungsausmaß durchschnittlich wenigstens 20 Wochenstunden
  - Studienbeginn später als zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Zulassungsfrist)
  - Nur bei freiwilliger Aufgabe der Berufstätigkeit: inhaltlicher Zusammenhang zwischen Berufstätigkeit und Studium muss gegeben sein.
- 4.) **Gleichstellung auf Grund „Integration ins Bildungssystem“**  
Kriterien:
  - Mindestens 2 Jahre Schulbesuch + Reifeprüfung in Österreich
  - Ausbildung im „tertiären Bildungsbereich“ (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Akademien) reicht nicht
  - Sonstige („gesellschaftliche“) Integration reicht nicht

### Drittstaatsangehörige

Nur gegen Nachweis der „langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EG“. Ein Aufenthalt der Eltern in Österreich ist nicht mehr notwendig.  
Ausstellungsbehörde: BH bzw. Magistrat.

### Staatenlose

Müssen vor erstmaliger Aufnahme eines Studiums wenigstens 5 Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig gewesen sein.  
Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich

### Flüchtlinge

Nachweis: Flüchtlingsstatus (Pass, Bescheid)